



Richtlinien

Weinlandturntag

1. Wettkampf

§ 1 Die Wettkampfvorschriften sind so aufzustellen, dass alle Turnsparten berücksichtigt werden:

- Turnerinnen Leichtathletik, Geräteturnen und Gymnastik
- Turner Leichtathletik, Geräteturnen, Nationalturnen

§ 2 Startberechtigt sind alle Turnerinnen und Turner, die einem Verein angehören, der Mitglied der Weinländer Turnvereinigung (in der Folge WLTV genannt) ist oder der speziell zu diesem Wettkampf eingeladen worden ist.

§ 3 Der Wettkampf wird in folgenden Kategorien durchgeführt:

Turnerinnen:

- 5-Kampf Aktive ab 20jährig ($\frac{2}{3}$ auszeichnungsberechtigt)
- 5 - Kampf Juniorinnen bis 19jährig ($\frac{2}{3}$ auszeichnungsberechtigt)
- 3-Kampf offen ($\frac{1}{2}$ auszeichnungsberechtigt)

Turner:

- 7-Kampf Junioren bis 19jährig ($\frac{2}{3}$ auszeichnungsberechtigt)
- 8-Kampf Aktive offen ($\frac{2}{3}$ auszeichnungsberechtigt)
- 5-Kampf Aktive ab 16 bis und mit 29 J. ($\frac{1}{2}$ auszeichnungsberechtigt)
- 5-Kampf Männer ab 30jährig ($\frac{2}{3}$ auszeichnungsberechtigt)*

*Auszeichnungsberechtigt sind alle Wettkämpfer der Kat. 5-Kampf Männer, die mindestens den gleichen Notendurchschnitt erreichen, wie die ausgezeichneten Turner der Kat. offener 5-Kampf, mind. aber $\frac{2}{3}$ der Kat. Männer.

§ 4 Die detaillierten Vorschriften zu den Wettkämpfen sind in den entsprechenden Wettkampfbestimmungen festgelegt.

§ 5 Jede/-r TurnerIn kann am Weinlandturntag nur in einer Kategorie starten. Nach Wettkampfbeginn wird kein Kategorienwechsel mehr gestattet. Mutationen können jeweils bis kurz vor Wettkampfbeginn an beiden Tagen vorgenommen werden.

§ 6 TurnerInnen, die sich für den Weinlandturntag angemeldet haben und nicht daran teilnehmen können, weil sie sich zwischenzeitlich für eine wichtige kantonale oder nationale Meisterschaftsrunde qualifiziert haben und nachweislich am Wochendende des Weinlandturntages dort gestartet sind oder TurnerInnen, die ein ärztliches Zeugnis vorweisen können, erhalten auf Verlangen einen Teil des Startgeldes vom Veranstalter zurück. Die Höhe der Rückerstattung entspricht normalerweise der Hälfte des Startgeldes, kann aber durch den Vorstand der WLTV von Fall zu Fall anders festgelegt werden.

§ 7 Jede/-r TeilnehmerIn erhält ein Turnkreuz.

- § 8 Bei gleichem Punktetotal werden die Turner/innen im gleichen Rang geführt.
- § 9 Auszeichnungsmodus:
- | | | |
|--------------------|-----------------------|------------------|
| Turnerinnen | 5-Kampf | Medaillen |
| | 3-Kampf | kleine Medaillen |
| Turner | 8-Kampf | Lorbeerzweig |
| | 5-Kampf (Männer) | Lorbeerzweig |
| | 5-Kampf (offene Kat.) | kleine Medaillen |
- § 10 Die ersten drei WettkämpferInnen pro Kategorie (Aktive, JuniorInnen und Männer) erhalten je einen Spezialpreis. Die Finanzierung ist Sache des durchführenden Vereins.
- § 11 Die WLTV stellt den beiden Siegern der Vereinswettkämpfe (Turnerinnen und Turner) je einen Wanderpreis zur Verfügung.

2. Organisation

- § 12 Alle Vereine und Riegen, die der WLTV angehören, können am Wettkampf teilnehmen. Jeder Verein respektive jede Riege ist verpflichtet, fähige WertungsrichterInnen gemäss folgender Quotenregelung für den Wettkampf zu stellen:

Quotenregelung aufgrund der Anmeldezahlen:

1 - 7	Ti/Tu	total 2 WR	davon mind. 1 schätzbar (1 messbar)*
8 - 12	Ti/Tu	total 3 WR	davon mind. 1 schätzbar (2 messbar)*
13 - ...	Ti/Tu	total 4 WR	davon mind. 2 schätzbar (2 messbar)*

* Überzählige WR werden in Reserve genommen.

* Steht ein WR beide Tage im Einsatz, so gilt dies als 2 Einsätze.

Sollte von einem Verein / einer Riege nicht die geforderte Anzahl Wertungsrichter gemeldet werden, resp. am Wettkampftag nicht erscheinen, wird der Verein / die Riege gemäss Bussenkatalog WR, Anhang A zum Reglement WLTV, gebüsst.

- § 13 Vereine und Riegen, die ohne stichhaltige Gründe nicht an den Wettkämpfen teilnehmen, können an der Abgeordnetenversammlung aus der WLTV ausgeschlossen werden, sofern $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten einem diesbezüglichen Antrag zustimmen.
- § 14 Für den Organisator des Weinlandturntages besteht ein verbindliches Pflichtenheft.
- § 15 Der durchführende Verein kann ein Startgeld erheben, wobei die Höhe durch den Vorstand der WLTV bestätigt werden muss.
- § 16 Die Anschaffung der Auszeichnungen und Notenblätter hat der Organisator zu übernehmen.
- § 17 Der Wettkampf und das Rechnungsbüro sind dem Vorstand der WLTV unterstellt.